

B. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

I. URHEBERRECHT

DROIT D'AUTEUR

23. Urteil des Kassationshofes vom 6. April 1927

i. S. Treuhandstelle für mechanisch-musikalische Rechte A.-G. gegen Keller & Craner.

Urheberrecht: 1. Das ausschliessliche Recht des Autors zum Inverkehrbringen von Werkexemplaren (Schallplatten) ist in der Schweiz, sowohl für schweizerische Werke, wie für solche aus Verbandsländern, erst durch das neue URG (v. 7. Dezember 1922) mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1923 geschaffen worden. Art. 13, Abs. 1 der rev. Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 gewährte ein solches nicht.

2. Nichtrückwirkung der neuen Regelung auf vor dem 1. Juli 1923 rechtmässig hergestellte Schallplatten.

A. — Die Kassationsklägerin, Treuhandstelle für mechanisch-musikalische Rechte A.-G. (Mechanlizenz), ist eine am 30. Juni 1923 mit Sitz in Bern gegründete Aktiengesellschaft, die « den Schutz, die Vertretung und Verwertung der mechanischen Urheberrechte für die Schweiz und für die schweiz. Autoren im Ausland im Sinne der rev. Berner Übereinkunft vom 13. November 1908, bezw. des Bundesgesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 7. Dezember 1922 » bezweckt. Delegierter des Verwaltungsrates und Sekretär ist Dr. A. Immer in Bern. Aktionäre der Gesellschaft sind u. a. die Société générale internationale de l'édition phonographique et cinématographique in Paris (Edifo), der Schweiz. Tonkünstlerverein und der Verband der schweizerischen Musikinstrumenten- und Sprech-

maschinen-Fabrikanten- und Händler. Die Mechanlizenz übt die ihr zur Vertretung überlassenen oder zedierten Urheberrechte an für die Übertragung auf mechanische Instrumente geeigneten musikalischen Werken für die Schweiz aus und nimmt auch die von ähnlichen ausländischen Gesellschaften, wie der Anstalt für mechanisch-musikalische Rechte G. m. b. H. (Ammre G. m. b. H.) in Berlin, der Edifo in Paris und der Mechanical Licence Company (Mecolico) in London, erworbenen oder vertretenen Urheberrechte für das Gebiet der Schweiz wahr.

Diese Autorengesellschaften räumen das Recht zur Wiedergabe der musikalischen Werke und zum Inverkehrbringen der Schallplatten gegen eine Gebühr den Fabrikanten ein, die dieselbe ihrerseits wieder von den Grosshändlern beziehen. Zur Ermöglichung einer Kontrolle händigen die Gesellschaften den Fabrikanten die Quittung für bezahlte Gebühren in Form einer Lizenzmarke aus, die den Platten aufgeklebt werden muss. Die Einräumung jenes Rechts an die Fabrikanten erfolgt jedenfalls seit der in der Nachkriegszeit eingetretenen Schwächung verschiedener Landeswährungen nur für ein bestimmtes Land, wobei die Gebühr in der betreffenden Landeswährung erhoben wird. Für den Vertrieb in der Schweiz müssen die Schallplatten mit der schweiz. Lizenzmarke versehen sein, gleichgültig, ob sie schon fremde Kontrollzeichen tragen. Durch diese Regelung soll einerseits den Autoren aus valutaschwachen Staaten eine der Kaufkraft des Geldes in Ländern mit gesunder Währung angepasste Gebühr gesichert und andererseits namentlich die Konkurrenzierung der Fabrikanten und Händler in Ländern der letztern Art durch Gewerbetreibenden in valutaschwachen Staaten beschränkt werden.

B. — Die Kassationsbeklagten Keller und Craner, Inhaber von Musikinstrumentengeschäften in Zürich, betreiben auch den Handel mit Schallplatten. Am 2. August 1923 erstattete die Mechanlizenz bei der Be-

zirksanwaltschaft Zürich Strafanzeige gegen sie (sowie gegen 7 weitere Schallplattenhändler in Zürich) mit der Behauptung, die Beanzeigten hätten nach dem 1. Juli 1923 in ihren Verkaufslokalen lizenzpflichtige Platten ohne schweiz. Lizenzmarken vertrieben, obwohl ihnen bekannt gewesen sei, dass der Handel mit diesen Platten nur gegen Erstattung einer Lizenzgebühr erlaubt sei. Dadurch hätten sie sich einer Urheberrechtsverletzung im Sinne von Art. 42, Ziff. 1, lit. b des URG vom 7. Dezember 1922 (n. URG) schuldig gemacht und seien daher nach Art. 50, Ziff. 1 ebenda zu bestrafen.

Eine am 23. August 1923 bei Keller im Beisein eines Experten vorgenommene Hausdurchsuchung ergab, dass Keller 400 Lizenzmarken von einem L. Schieffer in Zürich gekauft hatte, die sich als gefälscht erwiesen. Die noch nicht verwendeten 3289 Stück wurden beschlagnahmt und ebenso von den insgesamt zirka 2000 Platten 498 Stück.

Unterm 25. August 1923 erfolgte auch eine Hausdurchsuchung bei Craner. Im bezüglichen Rapport heisst es u. a. : « Im Verkaufslokal befanden sich mit einigen Ausnahmen nur solche Platten, die mit der vorgeschriebenen Lizenzmarke versehen waren, die übrigen befanden sich im Lokal nebenan, zum Teil in Kartonschachteln verpackt ; dann waren eine Anzahl Stück zusammengebunden. Die Kontrolle ergab dann, dass 213 Stück kleine Platten und 14 Stück grosse ohne die vorgeschriebenen Marken waren. »

C. — In der gestützt hierauf erhobenen Anklage beantragte die Bezirksanwaltschaft Zürich Bestrafung der beiden Angeklagten mit einer Geldbusse von je 100 Fr. wegen Feilhaltens der im vorinstanzlichen Urteil S. 2 ff. und 10 ff. aufgeführten, nicht mit gültigen schweiz. Lizenzmarken versehenen Schallplatten.

In der Verhandlung vor erster Instanz beantragte der Vertreter der Mechanlizenz : Verurteilung der Angeklagten gemäss Anklage, definitive Beschlagnahme der

Platten und Anordnung der Vernichtung derselben gemäss Art. 54, Ziff. 1, lit. a n. URG.

Der Vertreter der Angeklagten trug auf Freisprechung an, weil es an dem Erfordernis der Rechtswidrigkeit, des Vorsatzes und des Feilhaltens der Platten in der Zeit vom 1. Juli 1923 bis zur Beschlagnahme im August 1923 fehle. Die Legitimation der Mechanlizenz zur Geltendmachung der Urheberrechte wurde anerkannt.

D. — Mit Urteil vom 23. September 1925 sprach das Bezirksgericht Zürich die Angeklagten frei. Diesen Entscheid hat das Obergericht mit Urteil vom 9. November 1926 bestätigt, unter Zusprechung einer Prozessentschädigung an die Angeklagten für beide Instanzen, im wesentlichen mit folgender Begründung :

Bezüglich Craner finde sich in den Akten kein zwingender Anhaltspunkt dafür, dass er vor der Beschlagnahme beabsichtigte, Platten ohne Marken zu verkaufen, so dass auch nicht gesagt werden könne, dass er zu dieser Zeit solche feilgehalten habe. Bei Keller dagegen müsse diese Absicht bejaht werden. Allein vor dem 1. Juli 1923 seien die schweiz. Händler berechtigt gewesen, erlaubterweise hergestellte Schallplatten ohne Lizenzmarken zu verkaufen, gleichgültig, ob es sich um schweizerische Werke oder solche aus Verbandsländern der Berner Konvention handelte, und nach Inkrafttreten des neuen URG habe es gemäss dessen Übergangsbestimmungen (Art. 65 und 68) einer Erlaubnis der Autoren zur Liquidation der bestehenden Vorräte nicht bedurft. Die Vermutung spreche dafür, dass Keller die beschlagnahmten Platten vor dem 1. Juli 1923 erworben habe. Eine Beweisergänzung über diesen Punkt, wie sie von der Mechanlizenz erst 2 Jahre nach Erstattung der Strafanzeige verlangt werde, wäre aussichtslos. Übrigens müsste bei Annahme einer Urheberrechtsverletzung der Vorsatz verneint werden.

Auf eine gegen diesen Entscheid erhobene Nichtigkeitsbeschwerde der Mechanlizenz ist das Kassations-

gericht des Kantons Zürich am 26. Januar 1927 nicht eingetreten.

E. — Gegen das obergerichtliche Urteil hat die Mechanizenz rechtzeitig auch die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit den Begehren um :

1. Aufhebung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung im Sinne der Verurteilung der beiden Angeklagten, eventuell jedenfalls des Angeklagten Keller, weiter eventuell unter Reduktion des Strafmasses, sowie Anordnung der nach Art. 54 URG gebotenen Massnahmen gemäss erstinstanzlichem Antrag ;

2. eventuell Aufhebung und Rückweisung der Sache zur Beweisergänzung.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Die Anklage legt Keller und Craner zur Last, sie hätten nach dem 1. Juli 1923 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen URG vom 7. Dezember 1922) bis zur erfolgten Beschlagnahme in ihren Verkaufslokalen lizenzpflichtige Platten feilgehalten, die nicht mit gültigen schweiz. Lizenzmarken versehen waren, obwohl sie gewusst hätten, dass der Handel mit solchen Platten nur gegen Erstattung einer Lizenzgebühr erlaubt sei. Durch die Akten ist erstellt, dass die inkriminierten Schallplatten musikalische Werke wiedergeben, deren Ursprungsland, — soweit es aus der Anklage ersichtlich ist — entweder die Schweiz oder ein Staat ist, in welchem Art. 13 der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 zu gleicher Zeit wie in der Schweiz (9. September 1910) in Kraft getreten ist (Deutschland, Frankreich) oder aber ein Staat, in welchem diese Konventionsbestimmung zwar später, jedoch vor dem 1. Juli 1923 in Kraft gesetzt wurde (Italien, England, Österreich, Ungarn, Polen). Ausgeschlossen ist eine Verurteilung der Angeklagten auf jeden Fall bezüglich derjenigen

Werke, deren Ursprungsland in der Anklageschrift nicht angegeben ist und auch sonst aus den Akten nicht hervorgeht, indem es sich dabei um einen fremden, der Berner Konvention nicht beigetretenen Staat handeln kann, dem der Bundesrat die Reziprozität im Sinne von Art. 6, Abs. 2 n. URG nicht zugesichert hat. Weiter ist unbestritten, dass die Schutzdauer der wiedergegebenen Werke in der Zeit vom 1. Juli 1923 bis zur Beschlagnahme der Platten weder nach den Bestimmungen des neuen URG (Art. 36-41, 63 und 64), noch nach denjenigen der rev. B. Ue. (Art. 7 und 18) abgelaufen war, sowie, dass sämtliche Platten vor dem 1. Juli 1923 erlaubterweise im Auslande hergestellt worden sind. Endlich steht fest, dass dieselben nicht Werke wiedergeben, deren Übertragung auf mechanische Instrumente in der Schweiz stattgefunden hätte vor dem 1. Juli 1923, soweit es sich um schweizerische und vor Inkraftsetzung des Art. 13 rev. B. Ue. im Ursprungslande, soweit es sich um Werke aus Verbandsländern handelt.

2. — Gemäss Art. 42, Ziff. 1, lit. b in Verbindung mit Art. 46 n. URG, auf welche Bestimmungen sich die Anklage stützt, ist strafrechtlich verfolgbar, wer unter vorsätzlicher Verletzung des Urheberrechts Exemplare eines Werkes verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt. Nach Massgabe von Art. 13, Abs. II ebenda sind Schallplatten als Exemplare des auf sie übertragenen Werkes anzusehen. Die Kassationsklägerin anerkennt nun implizite, indem sie Strafanzeige nur wegen Feilhaltens der inkriminierten Platten nach dem 1. Juli 1923 erhoben hat, dass den schweizerischen oder Konventionsstaaten angehörigen Autoren in der Schweiz erst durch das neue URG das ausschliessliche Recht des Inverkehrbringens von Werkexemplaren und damit die Befugnis, das Feilhalten rechtmässig hergestellter Schallplatten von ihrer Erlaubnis abhängig zu machen, gewährt worden ist (Art. 12, Ziff. 2). Das alte URG vom 23. April 1883, auf das sich Urheber schweizerischer Werke in der

Schweiz einzig zu stützen vermochten, definierte in der Tat das Urheberrecht als das ausschliessliche Recht, Werke der Literatur und Kunst « zu vielfältigen bzw. darzustellen ». Diese Umschreibung des Rechtsinhaltes schloss die ausschliessliche Befugnis des Inverkehrbringens nicht in sich, wie sich namentlich auch aus Art. 12 ergibt, der als Urheberrechtsverletzung nur den Vertrieb von widerrechtlich hergestellten, nämlich nachgedruckten oder nachgebildeten Werken betrachtete, nicht aber auch den Verkauf an sich rechtmässiger Exemplare (vgl. in diesem Sinne: Botschaft des Bundesrates vom 9. Juli 1918, B. Bl. 1918 III S. 614; Bericht zum I. Vorentwurf (1912) S. 27; Droit d'auteur 1923 S. 77). Die einem Verbandslande der rev. B. Ue. angehörenden Urheber konnten sich in der Schweiz vor dem 1. Juli 1923, vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der Konvention in ihrem Lande hinweg, auf die besonderen Schutzbestimmungen der Übereinkunft sowohl, als auf den durch die schweiz. Landesgesetzgebung verliehenen Schutz berufen (vgl. Art. 4, Abs. I rev. B. Ue.; Actes de la Conférence de Berlin de 1908 S. 236). Sowenig wie das schweizerische Recht, gewährte ihnen aber die in der Konvention getroffene Regelung die Befugnis, das Inverkehrbringen der ihre Werke wiedergebenden, rechtmässig hergestellten Platten von ihrer Erlaubnis abhängig zu machen. Art. 13, Abs. I rev. B. Ue. anerkennt lediglich das ausschliessliche Recht des Autors zur Übertragung von Werken der Tonkunst auf mechanische Instrumente und das Recht zur öffentlichen Auführung der Werke mit solchen. Wenn in den Ausführungen der bundesrätlichen Botschaft vom Jahre 1918 zu Art. 59, Abs. II des Entw. — der mit Art. 58, Abs. III n. URG übereinstimmt — eine Urheberrechtsverletzung nach Massgabe von Art. 13 rev. B. Ue. darin erblickt wird, dass mechanische Instrumente, auf welche musikalische Werke aus andern Verbandsländern übertragen sind, im Inland in Verkehr gebracht werden,

ohne dass die Übertragung für das Gebiet der Schweiz, sei es infolge Erwirkung einer Zwangslizenz oder spontaner Einwilligung des Berechtigten, erlaubt ist (B. Bl. 1918 III 652), so findet diese ausdehnende Auslegung im Wortlaut dieser Konventionsbestimmung keine Stütze. Wie sich aus den Verhandlungsprotokollen ergibt, war anlässlich der Revision der Berner Übereinkunft auch nie davon die Rede, den Urhebern musikalischer Werke die Befugnis zu einer derartigen, gegen jedermann wirkenden territorialen Beschränkung des Vertriebs der ihre Werke wiedergebenden mechanischen Instrumente zuzuerkennen. Die — einzig von der Schweizer Delegation bekämpfte — Streichung von Ziffer 3 des Schlussprotokolls der Übereinkunft vom 9. September 1886 (wonach die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Tatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollten) und die Aufnahme von Art. 13 in die Konvention erfolgten auf Antrag der deutschen Regierung. Obwohl jedoch das deutsche Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901 in § 11, Abs. 1 die Bestimmung enthielt, dass dem Urheber die ausschliessliche Befugnis zustehe, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmässig zu verbreiten, beschränkte sich die deutscherseits vorgeschlagene Fassung auf die Anerkennung der Rechte, wie sie in Art. 13 festgelegt worden sind (vgl. Actes a. a. O. S. 52, 168, 180, 258 ff. 293 und 294). Wenn in der von der Kassationsklägerin zitierten Abhandlung im Droit d'auteur (1926 S. 89) ausgeführt wird, dass die rev. B. Ue., wie aus Abs. IV von Art. 13 hervorgehe, deutlich zwischen dem Recht zur Herstellung mechanischer Musikinstrumente und demjenigen ihres Vertriebes unterscheide, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, dass diese Unterscheidung bloss auf die in Gemässheit von Abs. II und III des Art. 13 erfolgten Übertragungen

Bezug hat. Einzig zu dem Zwecke, zu verhindern, dass diese Übertragungen ohne Zustimmung der Beteiligten in ein Land eingeführt werden, wo sie verboten sind, ist Abs. IV des Art. 13 auf Verlangen der italienischen Delegation als Spezialanwendungsfall des in Art. 16 rev. B. Ue. niedergelegten Grundsatzes beigelegt worden (vgl. Actes a. a. O. S. 262).

Ohne Frage konnte ein Autor schon vor dem 1. Juli 1923 die Erteilung der Erlaubnis an einen Fabrikanten zur Wiedergabe seiner musikalischen Werke auf Schallplatten an die Bedingung zu knüpfen, dass diese nur in einem bestimmt umgrenzten Absatzgebiete in Verkehr gebracht werden. Allein eine solche vertragliche Abrede vermochte lediglich sog. relative Rechte zu erzeugen, d. h. Rechte, die dem Urheber nur gegenüber dem zu einem bestimmten Verhalten verpflichteten Fabrikanten zustehen, nicht aber absolute, ihrem Inhalte nach gegen jedermann wirkende, d. h. für jedermann die Verpflichtung begründende Rechte, sich störender Einwirkungen auf sie zu enthalten. Ein solches ausschliessliches absolutes Recht des Autors, Werkexemplare, wie hier Schallplatten, « zu verkaufen, feilzuhalten oder sonst in Verkehr zu bringen » ist in der Schweiz, sowohl für schweizerische Werke, wie für solche aus Verbandsländern, erst durch das n. URG mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1923 geschaffen worden (vgl. Art. 12, Ziff. 2, 13, Abs. I, Ziff. 2 und Abs. II, 42, Ziff. 1, lit. b und 58 Abs. III).

3. — Es ist darnach zu prüfen, ob der Gesetzgeber diesem absoluten Rechte rückwirkende Kraft in dem Sinne beigelegt wissen wollte, dass der am 1. Juli 1923 im Besitze rechtmässig hergestellter Platten befindliche Händler von diesem Zeitpunkte hinweg verpflichtet sei, für das weitere Inverkehrbringen derselben die Erlaubnis des Autors einzuholen. Für die Entscheidung dieser Frage kann, entgegen der Auffassung der Kassationsklägerin, nicht ausschliesslich auf die Schlussbestimmungen der Art. 66 und 67 n. URG abgestellt werden;

als ob diese nach ihren Marginalien das Übergangsrecht inbezug auf die Übertragung musikalischer Werke auf mechanische Instrumente erschöpfend regelten. Das Gesetz statuiert in Art. 62, Abs. I die Rückwirkung als Regel, durchbricht aber diesen Grundsatz einmal insofern, als es für gewisse Fälle die Anwendung des alten URG vorbehält (Art. 64) und weiter sodann durch die allgemeine Vorschrift, « dass wegen einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Handlung, welche nach diesem Gesetz widerrechtlich wäre, weder zivil-, noch strafrechtliche Verfolgung stattfindet, sofern die Handlung im Zeitpunkte ihrer Vornahme zulässig war » (Art. 65, Abs. I). Gemäss dieser Bestimmung, die gerade wegen ihrer allgemeinen Natur auch auf die Aneignung musikalischer Werke mittelst mechanischer Instrumente Anwendung findet, ist eine Strafverfolgung wegen einer vor dem 1. Juli 1923, ohne Erlaubnis des Urhebers, in der Schweiz erfolgten Wiedergabe eines schweizerischen Werkes auf Schallplatten ausgeschlossen. Nach Abs. II von Art. 65 gilt das gleiche auch hinsichtlich des Inverkehrbringens von auf diese Weise vor dem 1. Juli 1923 hergestellten Werkexemplaren nach diesem Zeitpunkt. Bezüglich der Übertragung musikalischer Werke auf mechanische Instrumente ist sodann im Gesetz eine besondere Regelung dahingehend getroffen, dass schweizerische musikalische Werke, die vor dem 1. Juli 1923 in der Schweiz erlaubterweise auf mechanische Instrumente übertragen worden sind, auch nach diesem Zeitpunkt von jedermann auf solche Instrumente übertragen und mit diesen öffentlich aufgeführt werden können, ohne dass es dazu der Einwilligung des am Werke Berechtigten bedarf. Das gleiche gilt für das Inverkehrbringen der Instrumente im Inland und ihre Ausfuhr nach Ländern, in denen die Werke keinen Schutz gegen eine solche Übertragung geniessen (Art. 66). Diese Spezialbestimmung geht insofern über Art. 65 hinaus, als der Gesetzgeber hinsichtlich der Wiedergabe anderer, als auf

mechanische Instrumente übertragener musikalischer Werke wohlervorbene Rechte nur an den vorhandenen Werkexemplaren, bezüglich der in Frage stehenden Übertragungen dagegen weitergehend solche auch an dem Gegenstand der Wiedergabe bildenden Werke selbst anerkennt.

Eine analoge übergangsrechtliche Regelung enthält das Gesetz auch hinsichtlich seines Verhältnisses zum internationalen Vertragsrecht, indem Art. 67, Abs. II dem Art. 66 und Art. 68 dem Art. 65 entspricht. Naturgemäss ist dabei nicht der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen URG, sondern derjenige des Inkrafttretens der rev. B. Ue., speziell ihres Art. 13, im Ursprungslande des Werkes massgebend.

4. — Nun ist freilich richtig, dass die hier streitige intertemporalrechtliche Frage durch keine der in Art. 65-68 n. URG enthaltenen Bestimmungen direkt gelöst ist; eine ausdrückliche übergangsrechtliche Regelung der Folgen aus der durch das neue URG geschaffenen Erweiterung des Urheberrechtsinhaltes durch Anerkennung des ausschliesslichen Rechtes des Autors, Werkexemplare, wie hier Schallplatten, in Verkehr zu bringen, ist weder für schweizerische Werke, noch für solche aus Verbandsländern getroffen. Allein wenn das Gesetz anerkennt, dass Schallplatten, die vor dem 1. Juli 1923 ohne Erlaubnis des Autors des wiedergegebenen Werkes hergestellt worden sind, nach diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht werden dürfen, ohne dass es dazu der Einwilligung des am Werke Berechtigten bedarf, so muss *a fortiori* dieses Recht den Händlern auch für den Vertrieb von vor dem 1. Juli 1923 mit Erlaubnis des Autors hergestellten Platten zustehen. Die Auffassung der Kassationsklägerin, Art. 65 des Gesetzes beziehe sich bloss auf in der Schweiz fabrizierte Platten ist rechtsirrtümlich. Nicht nur bietet der Wortlaut dieser Bestimmung für eine Unterscheidung darnach, ob die Werkexemplare in der Schweiz oder im Ausland

hergestellt wurden, keinen Anhalt, sondern es erklärt Art. 68 ausdrücklich diese Vorschrift auch auf nach den Konventionsbestimmungen in der Schweiz schutzberechtigt gewordene Werke aus Verbandsländern entsprechend als anwendbar. Der Gesetzgeber hat einzig die Interessen des schweizerischen Händlers und nicht diejenigen des schweizerischen oder ausländischen Fabrikanten schützen wollen, wenn er implizite ein wohlervorbene Recht des Händlers darauf anerkannte, alle am 1. Juli 1923 in der Schweiz befindlichen, rechtmässig hergestellten Schallplatten auch fernerhin ohne weiteres in Verkehr zu bringen.

5. — Es fragt sich daher lediglich noch, ob die beschlagnahmten Platten am 1. Juli 1923 in der Schweiz waren oder nicht, ohne dass etwas darauf ankommt, ob sie von den Angeklagten vor oder nach diesem Zeitpunkt erworben worden sind. Beide kantonalen Instanzen bejahen diese Frage, indem sie feststellen, dass sich die Platten vor Inkrafttreten des neuen URG bei Craner und Keller befanden. Soweit speziell den letztern betreffend, gründet sich diese Feststellung im angefochtenen Urteil auf eine *anticipando*-Beweiswürdigung, die in keiner Weise gegen bundesgesetzliche Bestimmungen verstösst.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.